

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, wie folgt entschieden:

I. Spruch

Festgestellt wird gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 und 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, dass die **Regionalradio Tirol GmbH** (FN 293405 d, Landesgericht Innsbruck), vertreten durch Rechtsanwälte Knoflach, Kroker, Tonini & Partner, Sillgasse 12/IV, Stock, 6020 Innsbruck, die gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 31.01.2008, KOA 1.170/08-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Tirol“ ist, die Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie die nach Erteilung der Zulassung eingetretenen Eigentumsänderungen nicht unverzüglich der Regulierungsbehörde angezeigt hat.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 06.08.2010, KOA 1.170/10-006, wurde die Regionalradio Tirol GmbH aufgefordert, zur Vermutung, dass sich ihre Eigentumsverhältnisse seit Zulassungserteilung gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 31.01.2008, KOA 1.170/08-001, wesentlich geändert haben und diese Änderungen der KommAustria entgegen den Bestimmungen des Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, nicht angezeigt wurden, binnen einer Frist von zwei Wochen Stellung zu nehmen und der KommAustria eine

Chronologie der seit Zulassungserteilung an die Regionalradio Tirol GmbH vorgenommenen Eigentumsänderungen vorzulegen.

Mit Schreiben vom 03.09.2010, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, nahm die Regionalradio Tirol GmbH dahingehend Stellung, dass sich ihre Eigentumsverhältnisse seit Zulassungserteilung geändert haben. Unter einem legte sie eine Chronologie der seit Zulassungserteilung vorgenommenen Eigentumsänderungen vor.

Aufgrund des begründeten Verdachts, dass die Regionalradio Tirol GmbH die nach Zulassungserteilung eingetretenen Eigentumsänderungen der KommAustria nicht angezeigt hat und dadurch § 22 Abs. 4 PrR-G verletzt hat, leitete die KommAustria gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 und 3 PrR-G ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung ein und räumte der Regionalradio Tirol GmbH mit Schreiben vom 14.09.2010 neuerlich die Möglichkeit zur Stellungnahme ein.

Die Regionalradio Tirol GmbH übermittelte am 30.09.2010 abermals ihr Schreiben vom 03.09.2010. Mit einem weiteren Schreiben vom 30.09.2010, am selben Tag bei der KommAustria eingelangt, übermittelte die Regionalradio Tirol GmbH eine Stellungnahme zum eingeleiteten Rechtsverletzungsverfahren.

2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Die Regionalradio Tirol GmbH, eine zu FN 293405 d beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck und einem Stammkapital von EURO 36.500,-, ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 31.01.2008, KOA 1.170/08-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Tirol“ für die Dauer von zehn Jahren.

Eigentumsverhältnisse der Regionalradio Tirol GmbH zum Zeitpunkt der Zulassungserteilung

Alleingesellschafterin der Regionalradio Tirol GmbH war gemäß dem Zulassungsbescheid der KommAustria die Moser Holding AG (FN 37129 b, Landesgericht Innsbruck), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Innsbruck und einem Grundkapital in der Höhe von Euro 1.172.360,-. Das gesamte Aktienkapital wurde zum Zeitpunkt der Entscheidung der KommAustria im Jahr 2008 durch die JS Moser Medien-Treuhand GmbH (FN 243963 w, Landesgericht Innsbruck) treuhändig für die Familie Moser und deren Holdinggesellschaften gehalten. Die mittelbaren Inhaber der Aktien waren: Ursula Moser zu 17,6%, Peter Moser zu 2,5%, Hubert Moser zu 2,49%, Ivo Moser zu 2,49%, Oswald Moser zu 2,48%, Stephan Moser zu 2,51% sowie deren Holdinggesellschaften: P.M. Holding GmbH zu 14,56%, HKM Handels- und Beteiligungs GmbH zu 13,98%, ATI Holding GmbH zu 13,99%, OM Holding GmbH zu 13,42% und S.E.M. Beteiligungs GmbH zu 13,98%.

Eigentumsänderungen der Regionalradio Tirol GmbH seit Zulassungserteilung

Nach Zulassungserteilung wurden sämtliche an der Moser Holding AG mittelbar beteiligten Holdinggesellschaften auf die P.M. Holding GmbH (FN 201326 v, Landesgericht Innsbruck) als übernehmende Gesellschaft – unter der aufschiebenden Bedingung einer pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung – verschmolzen. Darüber hinaus wurden die Anteile jener Mitglieder der Familie Moser, die indirekt Aktien an der Moser Holding AG hielten, in die P.M. Holding GmbH – unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der zuvor erwähnten Verschmelzung ins Firmenbuch – eingebracht. Sowohl den Mitgliedern der Familie Moser, die Gesellschafter der auf die P.M. Holding GmbH verschmolzenen Gesellschaften waren, als auch den übrigen indirekt beteiligten Mitgliedern der Familie Moser wurden Gesell-

schaftsanteile an der P.M. Holding GmbH gewährt. Zwischen den Umgründungsvorgängen firmierte die P.M. Holding GmbH in die JS Moser Medienholding GmbH um. Diese Änderung wurde am 03.06.2008 im Firmenbuch eingetragen. Die pflegschaftsgerichtliche Genehmigung der Verschmelzung der an der Moser Holding AG beteiligten Holdinggesellschaften auf die JS Moser Medienholding GmbH erfolgte mit Beschluss des Bezirksgerichtes Innsbruck vom 15.05.2008; die Verschmelzung wurde am 03.06.2008 im Firmenbuch eingetragen. Die Einbringung der Anteile der Familie Moser in die JS Moser Medienholding GmbH wurde sodann am 09.07.2008 im Firmenbuch eingetragen.

In der Folge wurden die Anteile der Mitglieder der Familie Moser an der JS Moser Medienholding GmbH von der JS Moser Medien-Treuhand GmbH (FN 243963 w, Landesgericht Innsbruck) übernommen. Diese Übernahme wurde am 15.07.2008 im Firmenbuch eingetragen. Alleingesellschafter der JS Moser Medien-Treuhand GmbH ist Dr. Ernst Buob, der die Gesellschaftsanteile treuhändig für die Mitglieder der Familie Moser hält. Mittelbar sind folgende Mitglieder der Familie Moser an der JS Moser Medien-Treuhand GmbH beteiligt: Ursula Moser (17,6%), Peter Moser (10,25%), Verlassenschaft nach Christina Moser (3,405%), Eva-Maria Moser (3,405%), Oswald Moser (10,92%), Julia Moser (4,98%), Ivo Moser (10,94%), Mag. Aline Moser (2,77%), Thomas Moser (2,77%), Hubert Moser (16,47%) und Stephan Moser (16,49%).

Am 05.11.2008 wurde in einer außerordentlichen Hauptversammlung der Moser Holding AG eine Kapitalerhöhung des Stammkapitals auf EURO 1.373.269,- beschlossen und am 20.11.2008 im Firmenbuch eingetragen. Die durch die Kapitalerhöhung zusätzlich ausgegebenen Stückaktien wurden zunächst von der JSM Verlagsbeteiligungs GmbH (FN 262288 v, Landesgericht Innsbruck) übernommen und in der Folge an die MIH Holding GmbH (FN 318408 y, Landesgericht Linz) verkauft. Gesellschafterinnen der MIH Holding GmbH sind die Invest Holding GmbH (FN 91696 y, Landesgericht Linz) und die Oberösterreichische Media Data Vertriebs- und Verlags GmbH (FN 80162 k, Landesgericht Linz), die beide ihren Sitz in Linz haben. Alleingesellschafterin der Invest Holding GmbH ist die PRIVAT BANK AG der Raiffeisen-Landesbank Oberösterreich (FN 135291 h, Landesgericht Linz) mit Sitz in Linz, deren Alleinaktionärin wiederum die Raiffeisen-Landesbank Oberösterreich AG (FN 247579 m, Landesgericht Linz) mit Sitz in Linz ist. Alleingesellschafter der Oberösterreichische Media Data Vertriebs- und Verlags GmbH ist Mag. Dr. Franz Mittendorfer.

Schließlich haben mit Schenkungsvertrag vom 07.10.2009 die Gesellschafter Mag. Aline Moser und Thomas Moser ihre indirekten Beteiligungen an der JS Moser Medien-Treuhand GmbH an Ivo Moser übertragen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Zulassung und damaligen gesellschaftsrechtlichen Struktur der Regionalradio Tirol GmbH ergeben sich aus dem zitierten Zulassungsbescheid sowie aus dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zu den seit Zulassungserteilung eingetretenen Eigentumsänderungen der Regionalradio Tirol GmbH ergeben sich aus den Angaben der Regionalradio Tirol GmbH sowie aus dem offenen Firmenbuch.

4. Rechtliche Beurteilung

Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, obliegt der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) die Wahrnehmung

der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter nach den Bestimmungen des Privatradiogesetzes.

Gemäß § 24 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, obliegt die Rechtsaufsicht über die Hörfunkveranstalter im Sinne dieses Bundesgesetzes der Regulierungsbehörde. Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach diesem Bundesgesetz von der KommAustria wahrgenommen.

Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens von Amts wegen

Gemäß § 25 Abs. 1 PrR-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden. Beschwerden sind gemäß § 25 Abs. 2 PrR-G innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen.

§ 25 Abs. 1 PrR-G normiert den Zuständigkeitsbereich der KommAustria und sieht einerseits ein amtswegiges Vorgehen der Behörde, andererseits die Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens aufgrund von Beschwerden vor. Entgegen der Auffassung der Regionalradio Tirol GmbH lässt der klare Wortlaut des § 25 Abs. 2 PrR-G (arg. „Beschwerden“) eine analoge Anwendung dieser Bestimmung auf den Fall des amtswegigen Tätigwerdens der Behörde nicht zu. Die Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens von Amts wegen ist daher im Unterschied zur Einbringung einer Beschwerde nicht an eine sechswöchige Frist gebunden.

Verletzung der Anzeigepflicht

Gemäß § 22 Abs. 4 PrR-G haben Rundfunkveranstalter, sofern Änderungen in ihren Eigentumsverhältnissen nach Erteilung der Zulassung eintreten, diese unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Stehen Anteile des Veranstalters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch Änderungen bei deren Eigentumsverhältnissen anzuzeigen.

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass im Hinblick auf die Eigentumsverhältnisse der Moser Holding AG weder die gesellschaftsrechtlichen Änderungen betreffend die JS Moser Medienholding GmbH bzw. die JS Moser Medien-Treuhand GmbH noch die Übernahme von Anteilen an der Moser Holding AG durch die MIH Holding GmbH oder die Übertragung von Anteilen von Mag. Aline Moser und Thomas Moser an der JS Moser Medien-Treuhand GmbH an Ivo Moser von der Regionalradio Tirol GmbH der KommAustria angezeigt wurden.

Die Erläuterungen zur Vorgängerbestimmung im Regionalradiogesetz (vgl. RV 1134 BlgNR, XVIII. GP, zu § 8 Regionalradiogesetz) sprechen im Zusammenhang mit dieser Bestimmung vom „Interesse der Hintanhaltung von Umgehungsversuchen und Verschleierungskonstruktionen“, sodass „die Transparenzvorschriften bei Kapitalgesellschaften auch über mehrere Stufen zurück anzuwenden sein“ werden. Nach der Absicht des Gesetzgebers sind gemäß dieser Bestimmung sowohl Änderungen bei direkten als auch indirekten Beteiligungen anzuzeigen (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze² [2008] 440).

Vor dem Hintergrund der Intention des Gesetzgebers, dass der Behörde auch nach Zulassungserteilung die Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des PrR-G (insbesondere der §§ 7 bis 9 leg.cit.) möglich sein muss, hätte die Regionalradio Tirol GmbH die seit Zulassungserteilung eingetretenen Eigentumsänderungen der KommAustria gemäß § 22 Abs. 4 PrR-G anzeigen müssen. Daran ändert auch nichts, dass sich nach Auffassung der Regionalradio Tirol GmbH zum einen lediglich die zwischen der Moser Holding AG und den Mitgliedern der Familie Moser gestal-

tete Treuhandstruktur geändert hat und zum anderen die MIH Holding GmbH ihre Anteile an der Moser Holding AG durch eine Kapitalerhöhung erhielt.

Aufgrund dieser Umstände ist somit davon auszugehen, dass die Regionalradio Tirol GmbH durch die Nichtanzeige der seit Zulassungserteilung eingetretenen Eigentumsänderungen gegen die Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G verstoßen hat. Auf die Notwendigkeit gemäß § 22 Abs. 4 PrR-G, Änderungen in den Eigentumsverhältnissen unverzüglich, spätestens aber 14 Tagen nach Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung und, wenn Anteile des Veranstalters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften stehen, auch Änderungen bei deren Eigentumsverhältnissen der Regulierungsbehörde anzuzeigen, um der gesetzlichen Anzeigepflicht in Zukunft gerecht zu werden und so weitere Rechtsverletzungen zu verhindern, wird ausdrücklich hingewiesen.

Schließlich erübrigt sich ein Eingehen auf das Vorbringen im Hinblick auf die Notwendigkeit des Vorliegens eines Verschuldens, weil § 22 PrR-G kein Verschulden fordert.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 24. November 2010
Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

Regionalradio Tirol GmbH, z.Hd. Rechtsanwälte Knoflach, Kroker, Tonini & Partner, Sillgasse 12/ IV. Stock, 6020 Innsbruck, **per RSb**